

Wesentliche Änderungen im Studien- und Prüfungsrecht

Studien- und Prüfungsrecht

§ 30 Abs. 3 LHG: Teilzeitstudium

- Formale Teilzeitstudiengänge in Satz 1
- Studium in individueller Teilzeit gemäß Satz 2, sofern der betreffende Studiengang entsprechend ausgerüstet ist
 - Hochschulen können Regelungen in der Satzung zum individuellen Teilzeitstudium treffen und dort den Umfang und den Kreis der Berechtigten festlegen (Prüfungsfristverlängerungen für Berufstätige)
- Kein individueller Anspruch der Studierenden auf Teilzeit

Studien- und Prüfungsrecht

§ 31 Abs. 2 LHG: weiterbildender Bachelor

- § 31 Abs. 2 regelt den weiterbildenden Bachelorstudiengang; in Verbindung dazu steht § 13 Abs. 2 LHGebG neu: „Die Hochschulen erheben für weiterbildende Bachelorstudiengänge im Sinne von § 31 Abs. 2 LHG Gebühren.“
- Anknüpfung an berufliche Ausbildung im sekundären Bereich (Meister-, Techniker-oder, Fachwirtsabschlüsse), bauen auf diese auf und führen sie auf hochschulischem Niveau fort
- Zulassungssatzung, Studien- und Prüfungsordnung, Gebührensatzung

Studien- und Prüfungsrecht

§ 32 LHG: Prüfungen; Prüfungsordnungen

- Wegfall der Zwischenprüfung in allen Bachelorstudiengängen
- Aufnahme von Regelungen zur besonderen Berücksichtigung der Belange Behinderter und chronisch kranker Studierender in den Prüfungsordnungen (flexible Fristen)
- Wegfall der bislang verpflichtenden Orientierungsprüfung nach dem zweiten Fachsemester (Absatz 5)
- Festhalten der Orientierungsprüfung weiterhin möglich (ultima ratio); Regelung einer Frist zum Ablegen der OP; bei Überschreiten der Frist Verlust des PA mit der Folge der Exmatrikulation
- Denkbar wäre auch, dass im Fall des Nichtbestehens oder Fristversäumnisses optionales Beratungsgespräch erfolgt, Frist für die Ablegung der OP nach Beratungsgespräch

Studien- und Prüfungsrecht

§ 32 LHG: Prüfungen; Prüfungsordnungen

- Prüfungsfristen: Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen in Verbindung mit Verlust des Prüfungsanspruches; auch Anzahl von LP (optional)
- Regelungen für das Ende des Studiums in Verbindung mit Verlust des Prüfungsanspruches frühestens mindestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit (optional)

Studien- und Prüfungsrecht

§ 32 Abs. 4 LHG: Prüfungen; Prüfungsordnungen

Regelungen zum Prüfungsverfahren und den Prüfungsanforderungen (nicht enumerativ)

- Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
- Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses
- Wiederholung der Prüfung und die Wiederholungsmöglichkeiten durch studienorganisatorische Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Wiederholung innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist
- die Hochschule kann die Wiederholung einer Prüfung auch zur Notenverbesserung vorsehen
- das Verfahren zur Anrechnung von Kompetenzen nach Maßgabe des § 35 Abs. 3 auf die nach der PO nachzuweisenden Kompetenzen

Studien- und Prüfungsrecht

§ 32 Abs. 4 LHG: Prüfungen; Prüfungsordnungen

- Sonstige Regelungen in Prüfungsordnungen (je nach Bedarf) – aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich
- Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in Fremdsprachen
- Einsatz neuer Medien bei Prüfungen (Prüfungen per Videokonferenz)
- Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

Art. 19 § 1 Abs. 5 (Übergangsvorschriften)

- Studien- und Prüfungsordnungen sind spätestens bis zum Wintersemester 2015/16 an die Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes anzupassen

Studien- und Prüfungsrecht

§ 61 Abs. 2 S. 2: Beurlaubung

- Die Hochschulen regeln durch Satzung, ob und inwieweit beurlaubte Studierende an der Selbstverwaltung der Hochschule teilnehmen oder Prüfungsleistungen erbringen dürfen.
- Kein Besuch von Lehrveranstaltungen und Nutzung von Hochschuleinrichtungen, (Ausnahme KIZ), es sei denn § 61 Abs. 3 Einschränkung auf Wiederholungsprüfungen? (Regelung in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung)
- Sofern bis zur Wahl keine Satzungsregelung erfolgt ist, haben beurlaubte Studierende weder aktives noch passives Wahlrecht, siehe auch Art 19 § 1 Abs. 3 Satz 2 LHG

§ 61 Abs. 3 S. 1, 2: Beurlaubung

- Erweiterung um Zeiten der Pflege oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des SGB XI ist.“
- Besuch von LV, Prüfungen und Hochschuleinrichtungen möglich

Externenprüfung

§ 33 S. 2 LHG: Externenprüfung

- „Voraussetzung hierfür ist ...
 - die Kooperation mit einer oder mehreren Bildungseinrichtungen,
 - die eine ordnungsgemäße Vorbereitung der an einer Externenprüfung Interessierten gewährleisten
 - die Vorbereitungsprogramme dieser Bildungseinrichtungen müssen von einer Akkreditierungsagentur, die vom Akkreditierungsrat anerkannt ist zertifiziert sein.....
 - Vereinbarung eines angemessenen Entgelts (Rechnungshof!!)
- Art. 19 § 6 (Übergangsvorschrift)
- Ab sofort für neu einzurichtende Externenprüfungen
- Übergangszeit von drei Jahren, bis zum 31.03.2017, sofern mindestens einmal ein Hochschulgrad verliehen wurde; bis zu diesem Zeitpunkt Zulassung zur Externenprüfung nach altem Recht noch möglich

Änderungen bei der Promotion

- Pflicht, die Beteiligung von HAW-Professoren an Promotionsverfahren in Promotionsordnungen zu verankern, siehe dazu auch § 38 Abs. 6
- Die mündliche Prüfung muss sich zumindest mit einem wesentlichen Teil der Dissertation beschäftigen
- Einbeziehung externer Doktoranden in den Hochschulbetrieb durch Beteiligung an Seminaren und Kollegs und Einführung von Ombudspersonen
- Verpflichtende, schriftliche Promotionsvereinbarungen mit **Mindestinhalten** (Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche, Sachstandsberichte, Angaben über ein individuelles Studienprogramm, Regelung zur Lösung von Streitfällen, Begutachtungszeiten bei der Abgabe der Dissertationen, beidseitige Verpflichtung zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis)
- Zentrale Erfassung der Doktoranden beim Abschluss der Vereinbarung
- Einrichtung eines Doktorandenkonvents
- Entwürfe von Promotionsordnungen müssen vor dem Senatsbeschluss dem Konvent zur Stellungnahme vorgelegt werden
- Keine verpflichtende Abgabe zur Eidesstattlichen Versicherung

Wesentliche Änderungen im Hochschulzugangs- und -zulassungsrecht

Hochschulzugang zu grundständigen Studiengängen

§ 58 Abs. 2 LHG (Zugang grundständige Studiengänge):

- Einführung des Zugangs zu einem Uni-Studiengang für Bewerber mit Fachhochschulreife oder fachgebundener Hochschulreife über eine Aufbauprüfung („Deltaprüfung“) ab WS 2015/2016
- Die Universitäten regeln die Einzelheiten der Deltaprüfung selbst
- Prüfungsgebühren können erhoben werden
- Zugang über „**Meisterprüfung**“ jetzt vollständig im LHG (Abs.2 Nr.5)
- **Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte** ohne Abitur wird zukünftig durch die Hochschulen durch Satzung geregelt

Hochschulzugangs- und zulassungsrecht

Hochschulzugang bei Masterstudiengängen

- § 59 Abs. 1 LHG:
„Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss **voraus**. Die Hochschulen können durch Satzung weitere Voraussetzungen festlegen. § 58 Abs. 8 gilt entsprechend. Die Hochschulen erkennen *ausländische Vorbildungen nach Maßgabe des § 35 an.*“
- Der Verweis auf § 58 Abs. 8 ermöglicht es den Hochschulen bei ausländischen Studierenden, die nur während eines bestimmten Abschlusses ihres Studiums studieren wollen, auch im Masterbereich von den Hochschulzugangsregelungen abzuweichen

Hochschulzulassung und - Immatrikulation

Immatrikulation, Zulassung:

- § 60 LHG regelt zukünftig die Immatrikulationsvoraussetzungen und damit die auf die Qualifikation bezogenen Zugangsvoraussetzungen zu einem Studium
- HZG regelt für zulassungsbeschränkte Studiengänge Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren
- Zulassung soll sich ausschließlich auf die Ausbildungskapazität beziehen und wird nicht mehr im LHG geregelt

Hochschulzulassung und -immatrikulation

Immatrikulation ist gemäß § 60 Abs. 1 möglich als

- regulärer Student in einen Studiengang oder in durch SPO verbundene Teilstudiengänge
- befristet eingeschriebener Student/in (nicht wahlberechtigt; kein Hochschulabschluss); Ermessen
Sonderproblem: zulassungsbeschränkte Studiengänge?
- „Kollegstudent“ zur Studienvorbereitung; Regelung der mitgliedschaftlichen Rechte in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung

Hochschulzulassung und -immatrikulation

Die Voraussetzungen für den Immatrikulationsanspruch sind in § 60 LHG geregelt. Besondere Immatrikulationsvoraussetzungen gibt es bei zulassungsbeschränkten Studiengängen:

- Zulassungsbescheid (Abs. 2 Nr. 3 LHG) gemäß HZG, HVVO
- Doppelimmatrikulation in zwei oder mehr zulassungsbeschränkte Studiengänge ist künftig nur möglich, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist
- Parallelstudium in zulassungsfreien Studiengängen uneingeschränkt möglich
- Weggefallen sind die Versagungsgründe der Einberufung zum Wehrdienst, und des fehlenden Aufenthalt Titels (siehe aber § 60 Abs. 2 Ziffer 9 in Verbindung mit Hochschuldatenschutz-Verordnung)
- Beachte: Studium muss ausländerrechtlich möglich sein
- Nachweis der KV ebenfalls über § 60 Abs. 2 Ziffer 9 erforderlich

Exmatrikulation

§ 62 Abs. 3 Ziffer 3

Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden wenn...

3. *sie vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzen oder **ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellen (Staking) oder***

Hochschulzulassung –und Immatrikulation

Übergangsregelungen:

- Regelung zur Beurlaubung (Pflege), Immatrikulation und Exmatrikulation gelten grundsätzlich seit Inkrafttreten des 3. HRÄG
- Das heißt: unverzügliche Anpassung von Homepage und weiteren Informationsträgern
- Die nach ..., § 61 Abs. 2 S. 2 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erforderlichen Satzungen sind von den Hochschulen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 31. März 2015 zu erlassen.

Novelle des Landeshochschul- gebührengesetzes

Änderungen im Landeshochschulgebührengesetz

Landeshochschulgebührengesetz:

- **§ 16 Abs. 1**

„Die Hochschulen können für Externenprüfungen Gebühren *von bis zu 200 Euro* und für Spracheingangsprüfungen Gebühren *von bis zu 100 Euro* erheben.“

- **§ 16 Abs. 2**

“Die Hochschulen können für Delta-, Eignungs- und Begabtenprüfungen im Sinne von § 58 Abs. 2 Nr. 4, 6 und 7 LHG sowie für Prüfungen zur Feststellung der Eignung nach § 59 Abs. 3 LHG Gebühren *von bis zu 200,-- Euro* erheben.”

Änderungen im Landeshochschulgebührengesetz

Landeshochschulgebührengesetz:

- **§ 16 Abs. 3**

„Die Hochschulen können für die Durchführung von Studierfähigkeitstests und von Auswahlgesprächen im Rahmen von Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren Bewerbungsgebühren *von bis zu 100 Euro* erheben.“

- **§ 17**

“Die Höhe der Gasthörergebühr beträgt *50 bis 300 Euro* pro Semester nach Beginn der Vorlesungszeit und wird von den Hochschulen festgelegt. Die Hochschulen können die Gebührenhöhe nach Art, Anzahl und Stundenumfang der belegten Lehrveranstaltungen und nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des einzelnen Gasthörers staffeln. Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters fällig.”

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!